

moderne Exegese auffrischt. Bisweilen distanziert sie sich sogar sehr deutlich von einer konkreten Auslegung, so, wenn sie zur oben genannten des Origenes erklärt: „Die Interpretation des Origenes erscheint mir im Zusammenhang der Königsbücher mehr als fragwürdig, um nicht zu sagen völlig unhaltbar“ (148). Unverständlich ist mir nur, warum sie den *Dialogus Athanasii et Zachaei* ohne jede Begründung Athanasius von Alexandrien zuschreibt (107), obwohl er als *spurius dubius* gilt (vgl. CPG 2301). Man wartet auf die weiteren Bände der Reihe.

H.-J. SIEBEN SJ

BERNDT, RAINER / ZÁTONYI, MAURA, *Glaubensheil. Wegweisung ins Christentum gemäß der Lehre Hildegards von Bingen* (Erudiri Sapientia; Band X). Münster: Aschendorff Verlag 2013. 368 S., ISBN 978-3-402-10437-8.

Im Frühjahr 2011 hat Papst Benedikt XVI. eine Kommission eingesetzt mit dem Auftrag, eine „Positio“, „Stellungnahme“, zu einer möglichen Heiligsprechung der Hildegard von Bingen zu erarbeiten. Diese wurde im Wesentlichen von P. Rainer Berndt SJ und Sr. Maura Zátonyi OSB verfasst. Auf Grund der „Positio“ wurde am 10. Mai 2012 Hildegard von Bingen durch Papst Benedikt heiliggesprochen und am 7. Oktober 2012 zur Lehrerin der Kirche erklärt. Die drei theologischen Kapitel der „Positio“ liegen in diesem Band vor. Mit der Veröffentlichung dieser Stellungnahme sind die theologischen Gründe für die Heiligsprechung zugänglich geworden. Im ersten Teil wird für Hildegard das erarbeitet, was man für das Neue und Alte Testament als Einleitungswissenschaften kennt. Der zweite Teil entspricht unter dem Titel „Hildegards genuine Lehre“ dem literarischen Genus der biblischen Theologie, wenn man bei dem Vergleich mit der Bibelwissenschaft bleibt. Im dritten Teil werden zunächst einige häufig vorkommende Ausdrücke dieser Theologie erklärt. Dann wird die Wirkungsgeschichte bis zur Heiligsprechung verfolgt.

Damit informiert dieses Buch sehr gut über das, was man wissenschaftlich verantwortbar von der Heiligen heute sagen kann. Dies heißt aber nicht, dass es nur „populärwissenschaftlich“ sein wollte. Dazu ist es mit zu vielen Fachtermini befrachtet. Auch lange Satzperioden hindern den Zugang für eine breite Leserschaft. Es zeigt an verschiedenen Stellen, dass es auch dem streng wissenschaftlichen Diskurs dienen will und dient.

Rainer Berndt SJ, der Leiter des Hugo von Sankt Viktor-Instituts in Frankfurt am Main, kann sein reiches Wissen über den Viktoriner einbringen. Gerade dadurch wird aber auch etwas Problematisches dieses an sich verdienstvollen Werkes sichtbar. Die Viktoriner gehören der Frühcholastik an, während Hildegard dieser Schule bestimmt nicht zugezählt werden kann. Wenn es etwas gibt, was Hildegards Art, Theologie zu betreiben, nahesteht, dann eher das, was man heute allgemein „Mönchstheologie“ zu nennen pflegt, deren wichtigster Vertreter Bernhard von Clairvaux ist. Ein Vergleich mit diesem Zisterzienser hätte auch deswegen nahegelegen, weil Hildegard und Bernhard in Briefkontakt standen. Natürlich kommt auch R. Berndt auf Bernhard von Clairvaux zu sprechen (im Register auf S. 352: 5 Zeilen). Dies steht aber in keinem Verhältnis zu der Menge der Bezüge auf Hugo von St. Viktor (auf S. 359f.: 20 Zeilen). – Einige deutsche Wiedergaben von lateinischen Ausdrücken wie zum Beispiel „Timor“ mit „Wachsamkeit“ scheinen mir nicht glücklich.

Diese Monita sollen aber den Wert dieser Veröffentlichung nicht herabsetzen.

B. WEISS

FRANCISO SUÁREZ, *De pace – De bello. Über den Frieden – Über den Krieg*. Herausgegeben und eingeleitet von *Markus Kremer*. Ins Deutsche übersetzt von *Markus Kremer* und *Josef de Vries* †. Mit einem Vorwort von *Peter Schallenberg* (Politische Philosophie und Rechtstheorie des Mittelalters und der Neuzeit. Texte und Untersuchungen; I 2). Stuttgart-Bad Cannstatt: frommann-holzboog 2013. LXIV/267 S., ISBN 978-3-7728-2505-7.

Im akademischen Jahr 1584/85 hält der 36-jährige Francisco Suárez an der päpstlichen Universität Gregoriana in Rom eine Vorlesung über den Krieg. Seine Hörer sind Studierende der Theologie, angehende Priester und Seelsorger. Es handelt sich also nicht um einen völkerrechtlichen, sondern um einen moraltheologischen Traktat. Die anderen